



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 21.08.2024

Name Sandra Gräber

Durchwahl +49 721 926 3337

Aktenzeichen RPK17-3826-21/4/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Panattoni Germany Properties GmbH
Herrn Daniel Charap
Am Sandtorkai 54
20457 Hamburg

Gleisanlage ICC Bischweier

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem.
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Ihr Schreiben vom 07.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Charap,

für das o.g. Vorhaben wird gemäß §5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

I.

Die Panattoni Properties GmbH plant die bauliche Änderung des noch bestehenden Gütergleisanschlusses der früheren Spanplattenfabrik „Kronospan“ zu einem Gütergleisanschluss für das Internationale Konsolidierungszentrum ICC Bischweier. Die Maßnahme umfasst neben der Änderung der Gleisanlagen auch eine Anpassung der technischen Sicherung des Bahnübergangs Kuppenheimer Straße, verbunden mit einer Verlegung des Bahnübergangs sowie den Neubau einer Eisenbahnbrücke über den Brüchelgraben und die Errichtung einer Bahnverladehalle auf dem Gelände des ICC Bischweier.

Das geplante Logistikzentrum liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Bischweier im Landkreis Rastatt. Unmittelbar westlich des Geländes verläuft die B 462, unmittelbar südlich verläuft die Kuppenheimer Straße. Südlich der Kuppenheimer Straße verläuft die Eisenbahnstrecke 4240, die von der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) betrieben wird. Wiederum südlich der AVG-Strecke fließt die Murg. Die Gleisanlage auf dem Gelände befindet sich im Westen des Betriebsgeländes und ist an die Strecke 4240 angeschlossen. Der Gleisanschluss kreuzt die Kuppenheimer Straße mittels Bahnübergang.

Für die Änderung des Gleisanschlusses sollen ca. 350 m Schottergleis mit zwei Weichen (ca. 1.200 m²), ca. 1.400 m² befestigte Oberfläche bzw. eingedecktes Gleis sowie ca. 4.200 m² Grünflächen, teilweise mit Bewuchs, rückgebaut werden. Der Neubau soll mit etwa 1.100 m Gleis hergestellt werden. Außerdem werden sechs Weichen und eine Kreuzung eingebaut. Zudem soll eine Verladehalle (Halle 4) mit den Abmessungen 170m x 25m x 13m neu gebaut werden.

Aufgrund der Gleisverschiebung zur Radienanpassung werden der Neubau des Übergangs über den Brüchelgraben sowie die Verlegung des Bahnübergangs über die Kuppenheimer Straße erforderlich. Für den Durchlass des Brüchelgrabens ist eine Verlängerung der bestehenden Verrohrung mit einem Stahlbetonrohr geplant. Der bestehende Bahnübergang wird zurückgebaut und ca. 10 m weiter östlich neu hergestellt und mit neuer Sicherungstechnik versehen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr

dar. Somit ist für das Vorhaben zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit dem Vorhaben sind zwar nachteilige Umweltauswirkungen verbunden, diese sind jedoch angesichts der bestehenden Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht als erheblich einzustufen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte:

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, insb. für die Anwohner, sind während der Bauzeit durch den Abstand zur Wohnbebauung nicht zu erwarten. Mit erheblichen betriebsbedingten Immissionen durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu rechnen. Anlagenlärm durch Rangierfahrten, Be- und Entladeprozesse etc. innerhalb und außerhalb der Halle 4 wird durch geeignete Schallschutzmaßnahmen auf dem Betriebsgelände reduziert. Laut Schallgutachten werden die für den Schienenneubau geltenden Immissionsgrenzwerte an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld des Betriebsgeländes deutlich unterschritten. Die erhöhte Frequenzierung auf der Murgtalbahn erhöht laut Gutachten die Zunahme der Geräuschbelastung ebenfalls nicht erheblich. Für den Gleisbau sind auch keine erschütterungsintensiven Bauverfahren, wie das Einrammen von Pfahlgründungen oder Spunddielen erforderlich.

Das Gelände ist von einer hohen Vorbelastung, insbesondere Bodenverdichtung und Versiegelung, geprägt. Auf dem Gelände selbst befand sich früher bereits ein Industriebetrieb mit entsprechender Infrastruktur und Gebäuden. Bei den im Bereich der Gleisanlagen anstehenden Böden handelt es sich um anthropogen überprägte Böden. Für diese Böden kann von einer erheblichen Verdichtung ausgegangen werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sind hier nicht mehr vorhanden, sodass sie versiegelten Flächen gleichgestellt werden. Die angrenzenden Grünflächen bestehen teilweise aus durch Abgrabungen, Überschüttungen und Umlagerungen ebenfalls veränderten Böden, deren natürliche Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt vorhanden

sind. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden besteht für diese Böden daher nicht. Lediglich im Norden des geplanten Gleisanschlusses werden auf 150 m Gleislänge bzw. 900 m² Fläche natürliche Böden beansprucht und durch die Überschüttung mit Schotter versiegelt. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades besteht für den Gleisbereich keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Der Gleisbereich ist Teil der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Rheinwaldwasserwerk 43“ der Stadtwerke Karlsruhe. Ebenso wie beim Boden besteht die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen im Rahmen einer plangemäßen und sorgfältigen Nutzung nicht. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher nicht zu erwarten. Für das Gesamtvorhaben des ICC Bischweier wird ein Gesamtentwässerungskonzept erstellt, in dem die Behandlung und Abführung des Niederschlagswassers dargestellt wird. Im Gleisbereich bzw. unmittelbar daran angrenzend sind keine klassifizierten, dauerhaften Oberflächengewässer vorhanden. Südlich der Kuppenheimer Straße verläuft der Brüchelbach, der ein technisch ausgebautes Regelprofil mit steilen Böschungen aufweist und nur unregelmäßig Wasser führt. Die Murg südlich der Gleisanlagen ist Teil des FFH-Gebiets „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ (Schutzgebiets-Nr.: 7015-341). Auf das Grundwasserdargebot des Wasserschutzgebietes hat die Versiegelung durch den Gleisanschluss aufgrund der Kleinflächigkeit und vor allem der bestehenden Vorbelastung keine relevanten Auswirkungen. Anlagebedingt erfolgt keine Inanspruchnahme von Gewässern bzw. keine Gewässerquerung.

Im Bereich des bestehenden Gleisanschlusses wurden Mauereidechsen nachgewiesen, die den Schotterkörper als Lebensraum nutzen. Durch ein Bündel von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich jedoch artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen vermeiden. Die im Gleisschotter vorkommenden Mauereidechsen werden bzw. wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „ICC Bischweier - Internationales Konsolidierungslager / International Consolidation Center“ in Ersatzhabitate umgesiedelt. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann hierdurch vermieden werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach Abschluss der Arbeiten die Fläche für die Mauereidechse wieder als Lebensraum zur Verfügung steht, nachhaltiger Lebensraumverlust also nicht zu befürchten ist und Einschränkungen für die Mauereidechse lediglich bauzeitlich bestehen, die aber aufgrund der o.g. Maßnahmen vermindert bzw. vermieden werden können. Insoweit ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die Landschaftsbildqualität der gewerblich genutzten Flächen wird aufgrund der großflächigen anthropogenen Überprägung mit versiegelten und bebauten Flächen und einem vergleichsweise geringen Grünanteil als gering eingestuft. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Baulärm und Belästigung durch Abgase während der Baumaßnahmen ist hier von keiner erheblichen negativen Wirkung auszugehen.

Die Gemeinde Bischweier mit dem Geltungsbereich ist Teil des insgesamt rd. 4.200 km² großen Naturparks Nr. 7 „Schwarzwald Mitte/Nord“. Zweck des Naturparks ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern. Die geplante Maßnahme steht diesem Zweck nicht entgegen, da ausdrücklich Erschließungszonen wie Gebiete innerhalb Bebauungs- und Flächennutzungsplänen vorgesehen sind, bei denen nicht dieselbe Schutzintensität besteht wie in anderen Zonen. Sonstige Schutzgebiete des Naturschutzrechts (Natura 2000 Gebiet, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Grünbestand) ausgewiesen oder pauschal geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) der landesweiten Biotopkartierung sind nicht vorhanden. Auch sind Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

Der Neubau des Gleisanschlusses ist der Teil der planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier“. Insofern erfolgt der Nachweis für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplans. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan erfolgte eine umfangreiche qualitative und quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Gegenüberstellung des planungsrechtlichen Bestandes dem Wert des zukünftigen Zustands erstellt. Der vorhabenbezogenen B-Plan „ICC Bischweier“ sieht als planexterne und schutzgutübergreifende Kompensationsmaßnahme die Entsiegelung von asphaltierten Flächen der ehemaligen Kreisstraße K 3714 nördlich des Geltungsbereiches sowie den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto des Landes Baden-Württemberg vor.

Im Ergebnis sind deshalb keine Wirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Gräber

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.